Kammer der Ziviltechniker:innen |
Architekt:innen und Ingenieur:innen
Wien. Niederösterreich. Burgenland.

Newcomer:innen

Herzlich willkommen!

Neu in der zt: Kammer: Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen als angehenden Ziviltechniker:innen den Weg in die Selbständigkeit erleichtern

zt:

Herzlich
willkommen!

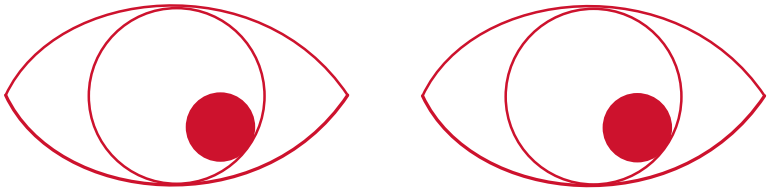

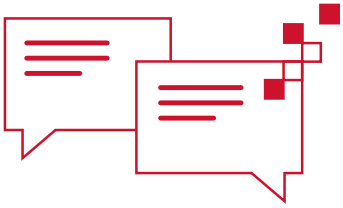

#verantwortung

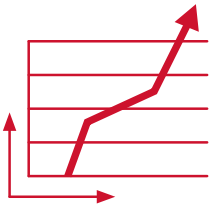

#zukunftmachenwirgemeinsam

zt

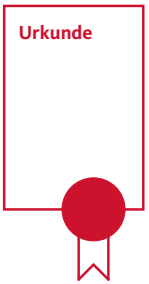

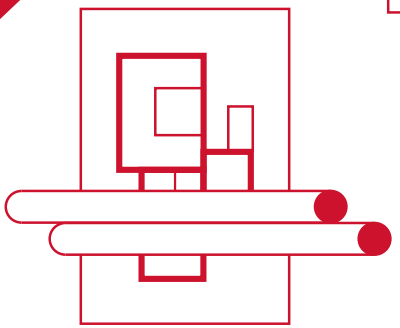

#unabhängigplanenprüfen

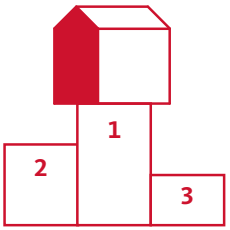

Inhalt

1 8

Was sind Ziviltechniker:innen?

2 10

Welche Aufgaben haben Ziviltechniker:innen?

3 11

Wie werde ich Ziviltechniker:in?

4 16

Wie werde ich Mitglied der zt: Kammer?

Mit allen wichtigen Links auf einen Blick

5 18

Was ist die zt: Kammer und welche Leistungen erbringt sie für die Ziviltechniker:innen?

zt: Kammer als Berufsvertretung

Leistungen der zt: Kammer

zt: Kammerumlage

Bundeskammer und Länderkammern

Engagement in der zt: Kammer

Medien der zt: Kammer

zt: Akademie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung

Mentoring-Programm

6 24

Was brauche ich als Ziviltechniker:in?

Versicherungen

- Pensions- und Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Berufshaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Betriebsbündelversicherung
- Betriebsunterbrechungversicherung
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Kanzleisitz

Siegel

ZT-Ausweis

zt: Archiv

Kollektivvertrag

ZT-Normenpaket

Webservices der zt: Kammer

Förderungen

Links 32

Impressum 35

Vorwort

Herzlich willkommen in der zt: Kammer! Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen als angehenden Ziviltechniker:innen den Weg in die Selbständigkeit erleichtern. Dazu haben wir hier die wichtigsten Themen für Sie zusammengefasst.

Detaillierte Informationen für Newcomer:innen finden Sie auch auf unserer Website wien.arching.at und auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen arching.at. Gerne helfen wir Ihnen auch persönlich weiter.

Wir wünschen Ihnen für Ihre berufliche Zukunft viel Erfolg!

Kammer der Ziviltechniker:innen
für Wien, Niederösterreich
und Burgenland
Karlsgasse 9, 1. Stock, 1040 Wien
+43 1 5051781
kammer@arching.at

1

Was sind Ziviltechniker:innen?

Ziviltechniker:innen sind selbständig tätige Planer:innen auf dem Gebiet des jeweils absolvierten Studiums. Auf Basis einer akademischen Ausbildung, des Nachweises über die zurückgelegte Berufspraxis und einer erfolgreich abgelegten Berufsprüfung wird vom dafür zuständigen Bundesministerium eine Befugnis als Architekt:in oder Ingenieurkonsulent:in verliehen.

Der Tätigkeitsbereich von Architekt:innen umfasst Städtebau, Hochbau, Innenraumgestaltung und Raumplanung. Architekt:innen vertreten als freie und unabhängige Ziviltechniker:innen die Anliegen der Auftraggeber:innen in allen Phasen des Planungsprozesses auf der Grundlage ihrer ethischen und künstlerischen Position sowie der geltenden Gesetze.

Ingenieurkonsulent:innen bieten die spezialisierte Fachplanung wie auch die Gesamtplanung komplexer Investitionsvorhaben sowie kompetente Prüf- und Beratungsleistungen als neutrale Treuhänder:innen der Auftraggeber:innen an. Dieses Tätigkeitsfeld umfasst mehr als 70 Befugnisgruppen ingenieur- und naturwissenschaftlicher Fachgebiete wie Bauwesen, Elektrotechnik, Geologie, Maschinenbau etc.

Erst die Vereidigung und der damit erfolgende Eintritt in jene Kammer, in deren Zuständigkeitsbereich Ihr zukünftiger Kanzleisitz liegt, macht Sie zu einem:einer staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker:in – erst dann darf der Titel Architekt:in oder Ingenieurkonsulent:in getragen werden.

Ziviltechniker:innen werden oft als „technische Notare“ bezeichnet. Als äußeres Zeichen ihrer Unabhängigkeit, der Beeidigung und der staatlichen Befugnis führen Ziviltechniker:innen ein Siegel mit dem Bundeswappen der Republik Österreich.

Ein aktuelles Verzeichnis aller in Österreich ansässigen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker:innen mit ruhender sowie aufrechter Befugnis finden Sie online (siehe Links).

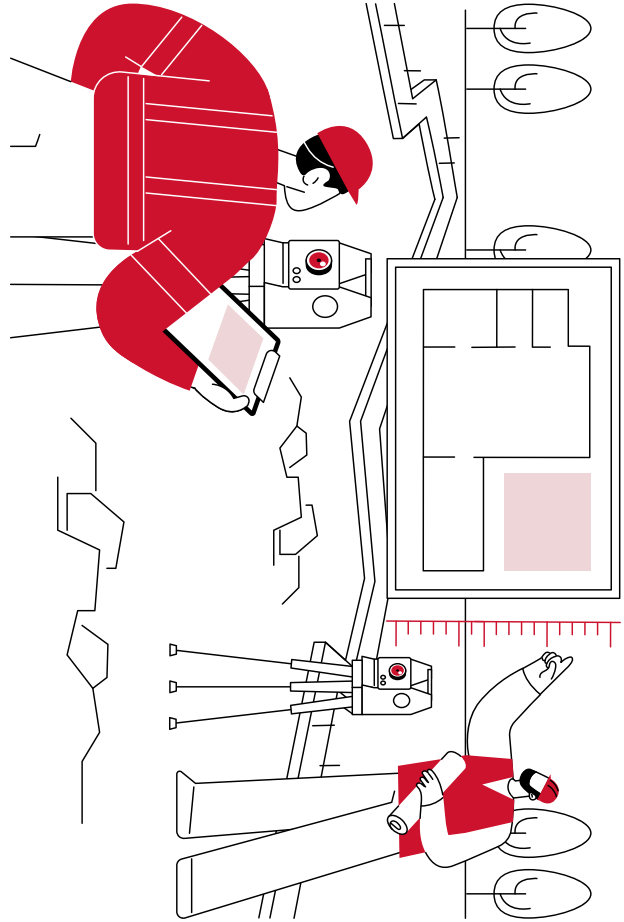

2

Welche Aufgaben haben Ziviltechniker:innen?

Ziviltechniker:innen erbringen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis folgende Leistungen:

- Beratung
- Planung
- Prüfung und Begutachtung
- Koordinierende, überwachende, mediative und treuhänderische Leistungen

Diese Leistungen beinhalten u. a.:

- Errichtung von öffentlichen Urkunden
- Vornahme von Messungen
- Erstellung von Gutachten
- Berufsmäßige Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts
- Organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Projekten
- Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen

Ziviltechniker:innen haben eine Fortbildungsverpflichtung, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt.

3

Wie werde ich Ziviltechniker:in?

Laut Ziviltechnikergesetz (ZTG) ist die Befugnis eines:einer Ziviltechnikers: Ziviltechnikerin natürlichen Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung wie folgt nachgewiesen wurde:

Absolvierung eines einschlägigen Studiums

- Erfolgreiche Absolvierung eines technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Master-, Magister- oder Diplomstudiums; Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bedürfen gegebenenfalls der Nostrifizierung (Ausnahme: EU- und EWR-Staaten, Schweiz).

Facheinschlägige Berufspraxis im Umfang von mindestens drei Jahren

- Davon mindestens ein Jahr praktische Erfahrung auf Baustellen (örtliche Bauaufsicht, künstlerische Oberleitung etc.) bzw. praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung
- Bis zu ein Jahr kann während des Masterstudiengangs angerechnet werden.
- Zeiten aus Werkvertragsverhältnissen können nicht angerechnet werden.
- Mutterschutzzeiten und Teilzeitbeschäftigungen (mindestens 20 Wochenstunden) können berücksichtigt werden.

Erfolgreiche Ablegung der ZT-Prüfung

- Ansuchen um Zulassung bei jener zt: Kammer, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz haben; einzureichende Unterlagen: ausgefüllter Zulassungsantrag und Befähigungsnachweis, Lebenslauf, Zeugnisse von Studium und Praxis, Versicherungsdatenauszug
- Erteilung der Zulassung zur Prüfung durch das zuständige Bundesministerium
- Einteilung zur und Abnahme der Prüfung durch die Landesregierung des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben
- Prüfung im Frühjahr: Anmeldung zwischen Oktober und November; Prüfung im Herbst: Anmeldung zwischen März und Mai

- Die Prüfung erfolgt mündlich in deutscher Sprache, Prüfungsgegenstände sind österreichisches Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaftslehre, Berufs- und Standesrecht sowie die für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- Als Vorbereitung auf die ZT-Prüfung wird von der zt: akademie jeweils vor den Prüfungsterminen ein zweiwöchiger ZT-Kurs angeboten. Der ZT-Kurs, in dem viele Prüfer:innen, Behördenvertreter:innen und Repräsentant:innen des Berufsstandes vortragen, vermittelt nicht nur prüfungsrelevantes, sondern auch viel an der Berufspraxis ausgerichtetes Wissen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Befugnisverleihung durch das zuständige Bundesministerium

- Beantragung bei jener zt: Kammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Kanzleisitz befinden soll
- Einzureichende Unterlagen: Ansuchen um Befugnisverleihung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis über die abgelegte ZT-Prüfung, eidesstattliche Erklärung, Strafregisterbescheinigung

Vereidigung durch die den:die Landeshauptmann:Landeshauptfrau des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Kanzleisitz anstreben

- Vor der Eidesablegung ist um Genehmigung der Form des Siegels anzusuchen, das als vereidigte:r Ziviltechniker:in verpflichtend zu führen ist.
- Vor Ablegung des Eids darf die Befugnis nicht ausgeübt und die Berufsbezeichnung nicht geführt werden.
- Nach Ablegung des Eids sind Sie Ziviltechniker:in, Mitglied der zt: Kammer und berechtigt, Ihre Befugnis auszuüben sowie den Berufstitel zu führen.
- Mit der Vereidigung wird Ihre Befugnis automatisch aufrecht gemeldet. Sie kann per formlosem Schreiben an die zt: Kammer, auch mit 14-tägiger Rückwirkung, ruhend gemeldet werden.

Nähere Informationen über Ihren Weg zum:zur Ziviltechniker:in sowie über die von den beteiligten Stellen vorgeschriebenen Kosten entnehmen Sie bitte unserer Website (siehe Links). Im Rahmen der Neugründungsförderung kann eine Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben beantragt werden.

Die korrekte Führung des Titels folgt dem Schema: Berufsbezeichnung (Architekt:in oder Ingenieurkonsulent:in etc.), vorangestellte akademische Grade (in aufsteigender Reihenfolge), Name, nachgestellte akademische Grade (in aufsteigender Reihenfolge), z. B. Arch. DI Erika Musterfrau BArch MSc.

Eine Auflistung der aktuell verliehenen ZT-Befugnisse und eine Übersetzung der Berufsbezeichnungen ins Englische und Französische finden Sie auf unserer Website (siehe Links).

Der Weg zum:zur Ziviltechniker:in

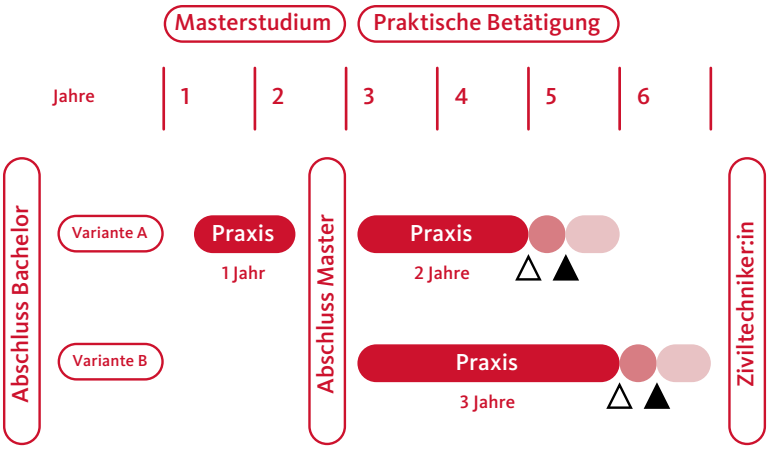

ZT-Kurs (optional)

Mentoring-Programm (optional)

ZT-Prüfung ohne ZT-Kurs

ZT-Prüfung mit ZT-Kurs

Spezialpraxis

Für das Fachgebiet Architektur und für bautechnische Fachgebiete wie Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ist im Rahmen der Praxiszeit eine mindestens einjährige praktische Betätigung auf Baustellen (örtliche Bauaufsicht, künstlerische Oberleitung etc.) notwendig.

Für das Fachgebiet Vermessungswesen ist im Rahmen der Praxiszeit eine mindestens einjährige praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 nachzuweisen.

Diese Spezialpraxis kann erst nach Abschluss des Masterstudiums stattfinden.

Mutterschutz

Mutterschutzzeiten können auf die Praxiszeit angerechnet werden.

Der Weg zum:zur Ziviltechniker:in – Geschlechterverhältnis

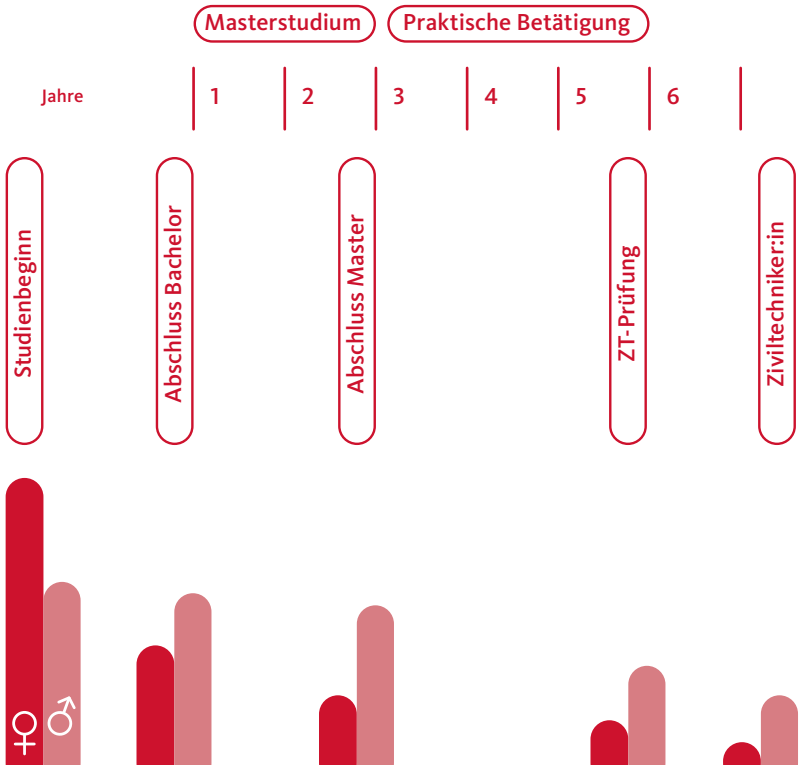

4

Wie werde ich Mitglied der zt: Kammer?

Mit erfolgter Vereidigung bei der Landesregierung des Bundeslandes, in dem sich Ihr Kanzleisitz befindet, sind Sie automatisch Mitglied der zt: Kammer.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, als außerordentliches Mitglied bzw. Anwärter:in das Angebot der zt: Kammer in Anspruch zu nehmen und die Kammer und damit Ihre Standesvertretung mitzugestalten. Außerordentliche Mitglieder bzw. Anwärter:innen sind Personen, die den Beruf des:der Ziviltechnikers:Ziviltechnikerin anstreben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erfolgreiche Absolvierung eines technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Master-, Magister- oder Diplomstudiums
- Meldung bei jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie ihren Hauptwohnsitz haben

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder. Sie endet mit dem Tag des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft oder dem Rücktritt von der außerordentlichen Mitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die kammerrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die Beschlüsse der Kammerorgane zu beachten und die vorgeschriebenen reduzierten Umlagen und sonstigen Beiträge zu entrichten.

Als Kammermitglied steht Ihnen ein umfangreiches Serviceangebot zur Verfügung:

- Information und Beratung bei Unternehmensneugründung
- Unentgeltliche Beratung bei Rechts- und Honorarfragen
- Sonderkonditionen für die Veranstaltungen der zt: akademie, u. a. auch für den ZT-Kurs
- Möglichkeit zur Teilnahme am Mentoring-Programm für Newcomer:innen
- Mitgestaltung der Kammer durch Teilnahme an Ausschüssen
- Vernetzungsmöglichkeiten über Veranstaltungen der zt: Kammer

- Informationen über Wettbewerbe und Vergabeverfahren
- Zugang zu Wissensdatenbanken, z. B. zur Weisungsdatenbank der Stadt Wien, zum Normenpaket etc.
- Kostenloses Abo von „derPlan“, der Zeitschrift der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Plattform für Jobsuche und -angebote

5

Was ist die zt: Kammer und welche Leistungen erbringt sie für die Ziviltechniker:innen?

ZT: KAMMER ALS BERUFSVERTRETUNG

Ziviltechniker:innen sind als Angehörige eines freien Berufs in einer politisch unabhängigen Standesvertretung organisiert – der Kammer der Ziviltechniker:innen. Als gesetzliche Interessenvertretung setzt sie sich dafür ein, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Planenden zu fördern und auf den Wert der von ihnen erbrachten Leistungen hinzuweisen.

Im Wissen über den Wert der unabhängigen Expertise von Ziviltechniker:innen für die Gesellschaft versteht sich die Kammer über den gesetzlichen Auftrag hinaus als aktive Plattform, die sich systematisch für die Verbesserung der Modalitäten der Berufsausübung einsetzt.

LEISTUNGEN DER ZT: KAMMER

Interessenvertretung

- Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträger:innen und Auftraggeber:innen
- Qualitätssicherung für Verbraucher:innen durch eine eigene Ombudsstelle
- Begutachtung von Gesetzesentwürfen
- Beilegung von Konflikten zwischen Ziviltechniker:innen (Schlichtungen)

Verbesserung von Rahmenbedingungen

- Förderung des Qualitätswettbewerbs und dadurch der planerisch-gestalterischen Qualität
- Förderung einer zeitgemäßen Vergabe- und Bestellkultur

Service für Mitglieder

- Gründungsberatung
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

- Beratung von Mitgliedern in Rechts- und Honorarfragen
- Wettbewerbsinformation für Mitglieder
- Beratung von Auftraggeber:innen in Verfahren und Honorarfragen
- Zeitschrift „derPlan“ mit Informationen über berufsrelevante Themen, Neuigkeiten aus der Kammer, Rechts- und Steuerfragen, Seminare der zt: akademie etc.

Positionierung in der Gesellschaft

- Teilnahme am gesellschaftspolitischen – insbesondere kulturpolitischen – Diskurs
- Positionierung zu wichtigen Fragen der Architektur und des Baugeschehens
- Presse- und Lobbyingarbeit

ZT: KAMMERUMLAGE

Die Kammerumlage ist der Mitgliedsbeitrag, der verpflichtend von Ziviltechniker:innen eingehoben wird. Sie ist umsatzabhängig und wird auf Basis der zwei Jahre zuvor erwirtschafteten Umsätze ermittelt. Bei ruhender Befugnis wird eine verringerte Kammerumlage vorgeschrieben. Um Ihnen als Ziviltechniker:in den Einstieg in die Selbständigkeit zu erleichtern, bezahlen Sie in den ersten drei Jahren Ihrer Mitgliedschaft mit aufrechter Befugnis stark reduzierte Umlagen.

BUNDESKAMMER UND LÄNDERKAMMERN

Die Kammer ist unterteilt in Bundeskammer und Länderkammern.
Es gibt vier Länderkammern:

- Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten
- Kammer der Ziviltechniker:innen für Oberösterreich und Salzburg
- Kammer der Ziviltechniker:innen für Tirol und Vorarlberg

Die Länderkammern sind berufen, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker wahrzunehmen und zu fördern, für die Wahrung des Standesansehens zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Ziviltechniker zu überwachen (§ 39 Abs. 1 ZTG).

Die Länderkammern gliedern sich jeweils in die Sektionen Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen. Jede:r Ziviltechniker:in ist Mitglied jener Länderkammer, in der er:sie seinen:ihren Kanzleisitz hat. Die administrativen Geschäfte der Länderkammern werden von der jeweiligen Kammerdirektion besorgt, die auch Anlaufstelle für die Kammermitglieder ist.

In den Wirkungsbereich der Bundeskammer fallen jene Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder von zwei oder mehr Länderkammern berühren (§ 57 Abs. 1 ZTG). Mitglieder der Bundeskammer sind die vier Länderkammern.

ENGAGEMENT IN DER ZT: KAMMER

Die Kammer der Ziviltechniker:innen sind wir alle. Es sind die Kammermitglieder, die in Ausschüssen, Arbeits- und Fachgruppen auf ehrenamtlicher Basis die inhaltliche Arbeit zu zahlreichen Themen erbringen. Bei der Koordination steht die Kammerdirektion den Mitgliedern unterstützend zur Seite. So bleibt die Unabhängigkeit gewahrt und die Kammergremien bleiben in der Themensetzung flexibel. Das bedeutet auch, dass Sie jederzeit Ihre Themen und Anliegen einbringen können. Die Kammerdirektion freut sich über Input und hilft gerne dabei, den Kontakt zum jeweiligen Ausschuss herzustellen.

Engagieren Sie sich, gestalten Sie mit – es ist jetzt auch Ihre Kammer der Ziviltechniker:innen!

MEDIEN DER ZT: KAMMER

In gedruckter und elektronischer Form:
- Kammerzeitung „derPlan“
- Jahresbericht

In elektronischer Form:
- Newsletter der Kammerdirektion
- Podcast „JETzt:“
- Social Media: Facebook, Instagram, LinkedIn, X

ZT: AKADEMIE ZUR FÖRDERUNG DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Für Ziviltechniker:innen besteht Fortbildungspflicht. Das ZTG weist der zt: Kammer die Förderung der fachlichen Weiterbildung als wesentliche Aufgabe zu. Diesem Auftrag kommt die zt: akademie nach. Sie beschäftigt sich systematisch mit Themen, die für den Berufsstand und seine Partner:innen (Auftraggeber:innen, Baugewerbe, Bauindustrie, Bauträger, Immobilienentwickler:innen etc.) kurz-, mittel- und langfristig Herausforderungen darstellen, und vermittelt österreichweit in verschiedenen Formaten (Seminar, Workshop, Lehrgang oder Informationsveranstaltung) den jeweiligen Stand der Technik, die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Management-Know-how oder auch nur den Stand der Diskussion. Dabei stützt sich die zt: akademie auf ein Netzwerk hochqualifizierter Expert:innen und Trainer:innen aus Österreich und der EU.

Das aktuelle Programm der zt: akademie und detaillierte Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auf der Website der zt: akademie (siehe Links).

MENTORING-PROGRAMM

Um Berufseinsteiger:innen bei den zahlreichen Fragen, vor denen sie stehen, Unterstützung zu leisten, bietet die zt: Kammer ein einjähriges Mentoring-Programm an, das in einem persönlichen Mentoring und den sogenannten Mentoring-Circles besteht.

Beim persönlichen Mentoring werden den neuen Ziviltechniker:innen, den sogenannten Mentees, erfahrene Kolleg:innen als Mentor:innen zur Seite gestellt. Die Mentees können sich, wenn sie Fragen haben oder sich bei einem Thema unsicher sind, jederzeit auf unkomplizierte Weise an ihre:n Mentor:in wenden und so schnell die nötigen Informationen wie auch konstruktives Feedback erhalten, das ihnen hilft, etwaige Fehler zu erkennen und zu beheben.

In den Mentoring-Circles (Gruppentreffen), die in regelmäßigen Abständen in den Räumlichkeiten der Kammer stattfinden, werden in Impulsvorträgen und anschließenden Diskussionsrunden ausgewählte Themenbereiche behandelt, die viele Ziviltechniker:innen am Beginn der Selbständigkeit beschäftigen, wie z. B. Unternehmensgründung, Honorare, Akquise und Wettbewerbe, Verträge sowie Marketing, PR und Vernetzung.

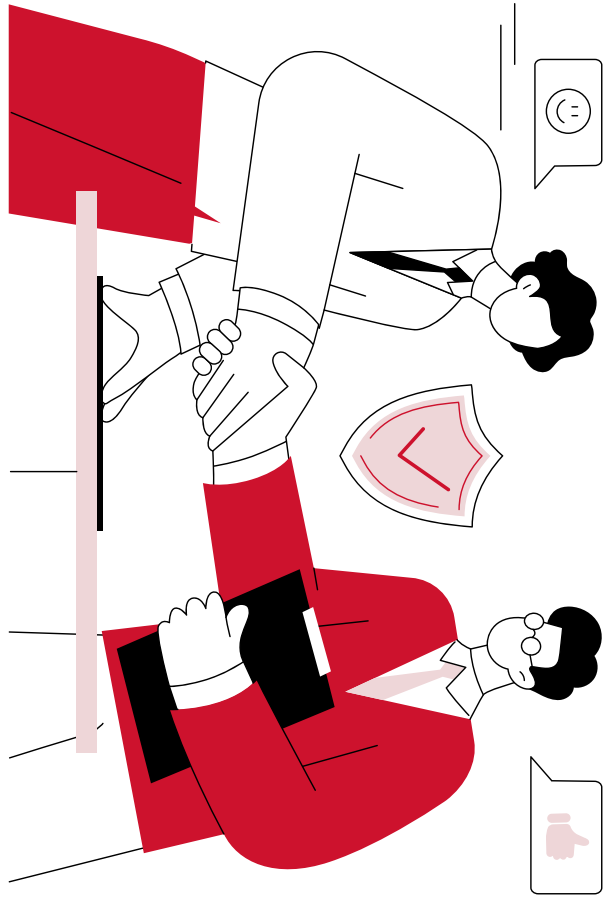

6

Was brauche ich als Ziviltechniker:in?

VERSICHERUNGEN

Pensions- und Krankenversicherung

Für Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis ist eine Pensions- und Krankenversicherung verpflichtend vorgeschrieben. Die Pflichtversicherung besteht ab dem Tag der Eidesablegung und damit des Beginns der Mitgliedschaft bei der zt: Kammer und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem auf die Befugnis verzichtet oder diese ruhend gemeldet wird. Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung müssen unabhängig vom erzielten Einkommen auf Basis einer Mindestbeitragsgrundlage entrichtet werden. Die endgültige Beitragsgrundlage für ein Kalenderjahr wird mit dem Einkommensteuerbescheid desselben Jahres ermittelt. Bis zum Vorliegen des jeweiligen Einkommensteuerbescheids wird die vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen. Diese bemisst sich im Normalfall nach den Einkünften aus der ZT-Tätigkeit des drittvorangegangenen Jahres.

Die Beiträge werden in der Regel vierteljährlich vorgeschrieben. Die Beitragsvorschreibungen werden im Februar, Mai, August und November versendet, die Beiträge sind jeweils am Ende dieser Monate fällig. Wenn die Vorschreibungen vorerst nur auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage erfolgen, die Einkünfte im Veranlagungsjahr aber tatsächlich höher sind, kommt es nach Vorliegen des jeweiligen Einkommensteuerbescheids zu einer Nachbemessung, weshalb jedenfalls Rücklagen gebildet werden sollten.

Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2013 sind alle selbständig erwerbstätigen Ziviltechniker:innen und die angestellten Geschäftsführer:innen von ZT-Gesellschaften mit aufrechter Befugnis nach dem FSVG pensionsversichert.

Beiträge

Die Beiträge hängen von der Beitragsgrundlage und dem Beitragssatz ab. Man unterscheidet zwischen

- vorläufiger Beitragsgrundlage und
- endgültiger Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage berechnet sich aus den Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit als Ziviltechniker:in. Für die vorläufige Beitragsgrundlage sind im Normalfall die Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres heranzuziehen. Davon ist ein Prozentsatz (Beitragssatz) in Höhe von 20 % als Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten. Sobald der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird die endgültige Beitragsgrundlage berechnet. Wenn diese höher liegt als die vorläufige Beitragsgrundlage, ist mit einer Nachzahlung zu rechnen. Liegt sie niedriger, kommt es zu einer Gutschrift.

Sowohl die vorläufige als auch die endgültige Beitragsgrundlage ist nach oben hin durch die Höchstbeitragsgrundlage und nach unten durch die Mindestbeitragsgrundlage begrenzt.

Welche Leistungen gibt es?

Die Pensionsversicherung nach dem FSVG umfasst Altersleistungen, Hinterbliebenenleistungen und die Berufsunfähigkeitspension.

Wer ist für die Pension der Ziviltechniker:innen zuständig?

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) ist für die Versicherungsgruppe der freiberuflich Selbständigen, also auch für die Ziviltechniker:innen, zuständig.

Krankenversicherung

Der Krankenversicherung kann wie folgt nachgekommen werden:

- Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG: ist nur möglich, wenn keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung z. B. als Dienstnehmer:in, Lehrer:in, Landwirt:in etc. besteht

- Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG: nur bei Vorliegen einer Erwerbsquelle anwendbar, also bei ausschließlich selbständiger ZT-Tätigkeit
- Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG: tritt in der Regel im Fall der Ausübung mehrerer zu einer Pflichtversicherung führender Tätigkeiten ein
- Gruppenkrankenversicherung der Ziviltechniker:innen: Jede:r Ziviltechniker:in mit aufrechter Befugnis unterliegt dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag, es sei denn, er:sie weist nach, dass eine der drei oben angeführten Versicherungen besteht. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers.

Die einzelnen Versicherungsleistungen (Mitversicherung Angehöriger, Beitragshöhe, Sach- oder Geldleistung etc.) sind individuell mit den Versicherungsträgern zu besprechen, zu vergleichen und persönlich nach den eigenen Lebensumständen abzuwägen.

Zu beachten ist, dass eine Krankenversicherung im Sinne der oben dargestellten Varianten auch dann verpflichtend ist, wenn bereits aus einer anderen Tätigkeit Krankenversicherungsschutz gegeben ist. Die sogenannte „Mehrfachversicherung“ ist in Österreich nach ständiger Rechtsprechung zulässig.

Unfallversicherung

Während eine Krankenversicherung für alle Ziviltechniker:innen zwingend vorgeschrieben ist, ist der Abschluss einer Unfallversicherung nicht verpflichtend. Eine freiwillige Teilnahme an der Unfallversicherung ist sowohl über öffentliche als auch über private Versicherungsträger möglich. So kann z. B. bei einer Krankenversicherung gemäß § 14a bzw. § 14b GSVG zusätzlich eine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Die zt: Kammer hat auch eine Rahmenvereinbarung mit privaten Versicherungsträgern abgeschlossen, die Mitgliedern und ihren Angehörigen eine Unfallversicherung anbietet. Eine individuelle Beratung und Abwägung wird jedenfalls empfohlen.

Berufshaftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Ziviltechniker:innen nicht verpflichtend. Dennoch ist sie sehr zu empfehlen und u. a. für öffentliche Aufträge erforderlich.

Es gibt nur wenige Versicherungsträger, die eine Berufshaftpflichtversicherung für Ziviltechniker:innen anbieten. Ein individueller Vergleich und eine situative Abwägung sind dabei wichtig. Es gilt insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Befugnisumfang
- Vorversicherungsschutz
- Nachhaftungszeitraum
- Selbstbehalt
- Kündigungsschutz

Die zt: Kammer organisiert für ihre Mitglieder kostenlose Einzelberatungen mit relevanten Versicherungsmakler:innen zum Thema Berufshaftpflichtversicherung für Ziviltechniker:innen. Nähere Infos entnehmen Sie bitte unserer Website (siehe Links).

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung kann nach Bedarf freiwillig abgeschlossen werden. Diese kann u. a. beinhalten:

- Vergaberechtsschutz
- Vertragsrechtsschutz
- Honorarrechtsschutz
- Arbeitnehmerrechtsschutz

Um die Rechtsschutzversicherung auf Ihre spezifischen Anforderungen abzustimmen, wird eine Beratung bei Ihrem:Ihrer Versicherungsmakler:in empfohlen.

Betriebsbündelversicherung

Versichertes Risiko ist die gesamte kaufmännisch-technische Betriebseinrichtung inklusive sämtlicher Adaptierungen, fremden Guts, Büromaterial und Fachliteratur zum Neuwert. Umfang und Konditionen klären Sie bitte direkt mit Ihrem:Ihrer Versicherungsmakler:in ab.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Ziviltechniker:innen erzielen bei Ausfall der persönlichen Arbeitskraft durch Krankheit oder Unfall keine oder nur wesentlich eingeschränkte Erträge. Diesem Risiko, dem diese Berufsgruppe tagtäglich ausgesetzt ist, hat die Versicherungswirtschaft in Form der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT) Rechnung getragen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Selbständige Ziviltechniker:innen können binnen sechs Monaten nach Verständigung über den Beginn der Pensionsversicherung schriftlich ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. Die getroffene Entscheidung ist für jeweils acht Jahre bindend.

KANZLEISITZ

Bei Eidesablegung werden Sie ersucht, Ihren Kanzleisitz bekannt zu geben. Das kann sowohl Ihr Bürostandort als auch Ihre private Anschrift sein. Auch Mitglieder mit ruhender Befugnis werden ersucht, ihre Post- und E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Sie werden damit in die Mitgliederevidenz aufgenommen und erhalten automatisch alle Aussendungen der zt: Kammer.

SIEGEL

Ziviltechniker:innen sind verpflichtet, ein Siegel zu führen. Vor der Eidesablegung muss der zt: Kammer ein Entwurf des Siegelabdrucks zur Genehmigung vorgelegt werden. Falls Ziviltechniker:innen ihre Befugnis ruhen lassen, muss die Genehmigung des Siegels erst nach Aufrechtmeldung der Befugnis erwirkt

Beispiele für Rundsiegel

werden. Im Fall einer Kanzleisitzverlegung darf das alte Rundsiegel nicht mehr verwendet werden. Das neue Siegel ist wiederum zur Genehmigung vorzulegen. Bei Ruhendmeldung verbleibt das Rundsiegel bei dem:der Ziviltechniker:in, darf jedoch während der Zeit des Ruhens der Befugnis nicht geführt werden.

Für ZT-Gesellschaften ist zusätzlich ein Langstempel mit Nennung der zutreffenden Befugnis zu führen.

ZT-AUSWEIS

Jedem:jeder Ziviltechniker:in mit aufrechter Befugnis wird auf Antrag ein Lichtbildausweis ausgestellt, der den Namen und den Kanzleisitz, die Adresse, das Geburtsdatum sowie die verliehene Befugnis beinhaltet. Dazu gibt es drei Optionen:

- Lichtbildausweis
- Lichtbildausweis mit elektronischer ZT-Signatur
- Lichtbildausweis mit elektronischem Rundsiegel (Beurkundungsfunktion)

Die Ausweise sind jeweils auf fünf Jahre befristet, mit Option auf Verlängerung. Es besteht auch die Möglichkeit, mehr als eine Option zu wählen. Die Ausweise werden direkt bei der Kammer per ausgefülltem Formular beantragt (siehe Links).

ZT: ARCHIV

Das zt: archiv ist ein hoheitliches Urkundenarchiv für Ziviltechniker:innen in Österreich. Es ermöglicht Ziviltechniker:innen das elektronische Signieren sowie die Erstellung, Sicherung und Bereitstellung von Urkunden und Daten. Im zt: archiv sind alle von Ziviltechniker:innen errichteten öffentlichen Urkunden, die für die Einstellung in die Urkundensammlung des Grundbuchs (z. B. Teilungspläne, Nutzwertgutachten) oder anderweitig zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind, einzusehen.

KOLLEKTIVVERTRAG

Als Arbeitgeber:innen sind Ziviltechniker:innen zur Anwendung des Kollektivvertrags für Angestellte bei Ziviltechniker:innen verpflichtet. Dieser wird jährlich zwischen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen und der Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen abgeschlossen und gilt bundesweit für alle Angestellten und Lehrlinge bei Ziviltechniker:innen und ZT-Gesellschaften. Er regelt Arbeitszeiten, Dienstverhinderungen, Diensterfindungen etc. Die enthaltene Gehaltsordnung definiert Mindestgehälter gemäß Beschäftigungsgruppen (nach Berufserfahrung, eingesetztem Bereich, Kompetenzen etc.) und sonstige Entgelte. Den aktuellen ZT-Kollektivvertrag entnehmen Sie bitte unserer Website (siehe Links).

ZT-NORMENPAKET

Jede:r Ziviltechniker:in mit aufrechter Befugnis erhält eine Einzelplatzversion für das ZT-Normenpaket. Diese beinhaltet die Nutzung der Daten für eigene Zwecke und das Recht zum Ausdruck der Normen (wobei die ausgedruckten Dokumente die E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds aufzuweisen haben). Eine elektronische oder andere Vervielfältigung sowie eine Weitergabe an externe Dritte, in welcher Form auch immer, ist nicht gestattet. Die Einzelplatzversion umfasst selbstverständlich auch, dass unternehmensintern im Büro des berechtigten Mitglieds Mitarbeiter:innen auf die im Paket enthaltenen Normen zugreifen können. Ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Website (siehe Links).

WEBSERVICES DER ZT: KAMMER

Im Mitgliederbereich der Kammer (siehe Links) gibt es folgende Services:

- Online-Umsatzmeldung
- Möglichkeit zur Abgabe der Fortbildungsnachweise
- Aktivierung des Normenpakets und Zugang zu diesem
- Zugang zur Weisungsdatenbank
- Wissensplattform
- Bereich für Ausschussarbeit
- Diskussionsforum

FÖRDERUNGEN

Das vielfältige Förderangebot reicht von der Neugründungsförderung bis zur Förderung von Projekten unterschiedlichsten Umfangs. Eine Recherche vor der Gründung und auch während des laufenden ZT-Büro-Betriebs lohnt sich jedenfalls (siehe Links).

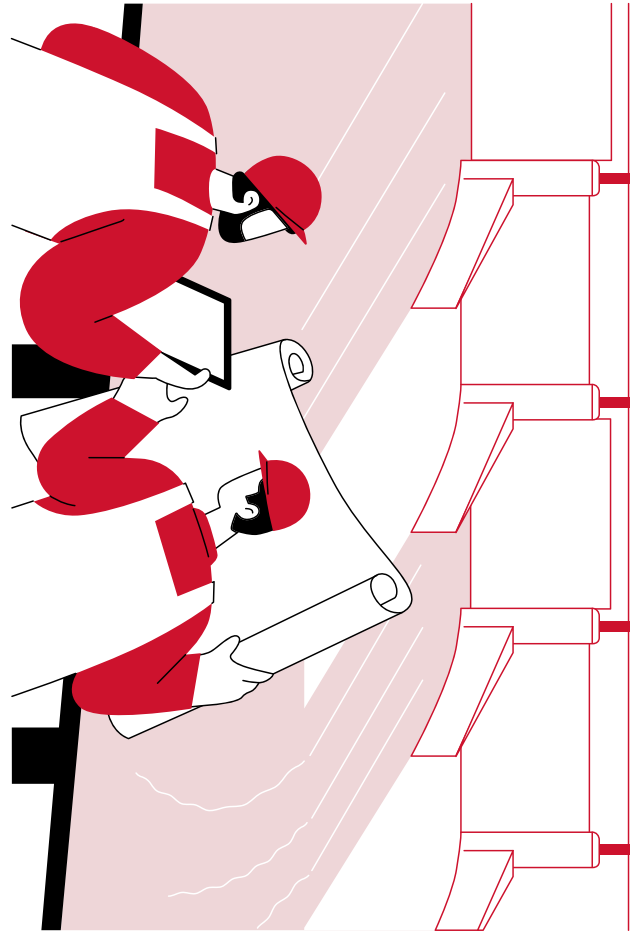

Alle wichtigen Links auf einen Blick

Ausschreibungen und Wettbewerbe

www.architekturwettbewerb.at

www.bestevergabe.at

Befugnisse und Übersetzung der Berufsbezeichnungen

wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/aufgaben_der_ziviltechnikerinnen/befugnisse

Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

arching.at

Downloadcenter

(für das Ansuchen um Befugnisverleihung, das Bestellformular für den ZT-Ausweis, Musterverträge, Umsatzmeldeformulare etc.)

wien.arching.at/service/downloadcenter.html

Förderungen

wien.arching.at/service/foerderungen/foerderungen_vonseiten_der_sektion_architekten.html

Jobbörse

wien.arching.at/service/inseratejobboerse

Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland

wien.arching.at

Kammermedien

„derPlan“

wien.arching.at/aktuelles/kammermedien/derplan_kammerzeitung

Jahresberichte

wien.arching.at/aktuelles/kammermedien/jahresberichte.html

Podcast „JETzt:“

wien.arching.at/aktuelles/kammermedien/jetzt_podcast.html

Facebook

www.facebook.com/ZiviltechnikerInnen

Instagram

www.instagram.com/ztkammer_w_noe_bgld

LinkedIn

www.linkedin.com/company/kammer-der-ziviltechnikerinnen-für-wien-niederösterreich-und-burgenland

X

www.x.com/Ziviltechniker

Kollektivvertrag

arching.at/mitglieder/kollektivvertrag

Mitgliederbereich (nichtöffentlich)

wissen.zt.at/share/page/site/kammer-fuer-alle-w-noe-bgld/documentlibrary

Newcomer:innen
wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/berufseinsteigerinnen_newcomer_mentoring.html

Normenpaket
wien.arching.at/service/normen/arch_ing_normenpaket.html

Politische Organisation, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Fachgruppen der Kammer
wien.arching.at/ueber_uns/politische_organisation

Urkundenarchiv
zt-archiv.at/urkunden

Veranstaltungen
wien.arching.at/aktuelles/veranstaltungen

Versicherungen
wien.arching.at/service/versicherungsservice

Krankenversicherung
§ 16 ASVG: ÖGK
oegk.at

§ 14a und § 14b GSVG: SVS
svs.at

Gruppenkrankenversicherung: Uniqa
uniqa.at

Weg zum:zur Ziviltechniker:in
(Zulassung zur ZT-Prüfung, Befugnisverleihung, Kosten, Förderungen etc.)

wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/berufseinsteigerinnen_newcomer_mentoring/wie_werde_ich_ziviltechnikerin

wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/berufseinsteigerinnen_newcomer_mentoring/wie_werde_ich_ziviltechnikerin/pruefungszulassung.html

zt: akademie
ztakademie.at

ZT-Ausweis
wien.arching.at/service/ziviltechnikerinnenausweis.html

zt: Verzeichnis
ziviltechniker.at

Impressum

Herausgeberin und Redaktion
Kammer der Ziviltechniker:innen
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Karlsgasse 9, 1040 Wien

Autor:innen aus dem Ausschuss Newcomer
Arch. Barbara Weber MArch
Arch. DI Marko Jell-Paradeiser
DI (FH) Ralf Staadt MLS

Design
Christian Sulzenbacher

Fotos
iStockphoto
© Visual Generation, Rudzhan Nagiev

Redaktionsschluss
September 2024

zt:

Wir wünschen viel Erfolg!